



SATZUNG

VEREIN DER FREUNDE UND FÖRDERER DER KITA SCHATZINSEL E.V.

08. Dezember 2014





§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Kita Schatzinsel“. Er soll in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht Neuss eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Meerbusch.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 2 ZWECK

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung. Die Kita Schatzinsel sowie die Tagespflege und Großtagespflege Kleine Piraten in Meerbusch sollen gefördert werden, ideell und materiell über den Rahmen der Etatmittel hinaus, insbesondere durch:
 - Ausrichtung von Veranstaltungen für Kinder, Eltern und das im Kindergarten tätige Personal
 - Ausrichtung von Veranstaltungen zur Gewinnung von Förderern, Mitgliedern und Sponsoren
 - Anschaffung von Spielgeräten, Einrichtungsgegenständen und/oder Materialien
 - Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder (z.B. bei Ausflügen)
 - Förderung der Selbstdarstellung der Kita und des Vereins in der ÖffentlichkeitDer Verein übernimmt keine Aufgaben des Trägers.
- (3) Der Verein ist konfessionell neutral und parteipolitisch ungebunden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Verein bei Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen will.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben und beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Kündigung seitens des Mitgliedes. Sie ist schriftlich zu erklären und kann nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von einem Monat erfolgen;
 - durch den Tod des Mitgliedes;
 - durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, dem Ansehen des Vereins schadet oder trotz Mahnung mit dem Beitrag länger als ein Jahr ihm Rückstand ist;
 - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (4) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit zwei Drittel Mehrheit.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche des Mitgliedes gegenüber dem Verein und dem Vereinsvermögen. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge, Spenden oder sonstiger Aufwendungen erfolgt nicht.



§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.
- (2) Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 5 MITGLIEDSBEITRÄGE

- (1) Die Höhe und die Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrages werden von der Mitgliederversammlung in gesonderter Beitragsordnung festgelegt.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, im Einzelfall oder für bestimmte Mitgliedergruppen Beiträge zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.
- (3) Bei unrichtigen Kontoangaben oder mangelnder Kontodeckung trägt das Mitglied die Retourenkosten.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn der Vorstand oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (2) Der Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, beruft die Mitgliederversammlung schriftlich (Brief oder E-Mail) mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung ein. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen; für eine Satzungsänderung ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, in allen übrigen Fällen die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - die Wahl des Vorstandes und des Kassenprüfers (im Wahljahr)
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Kassenprüfers
 - die Entlastung des Vorstandes und des Kassenprüfers
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - den Beschluss der Satzungsänderung



- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss Ort und Tag der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder und die Feststellung über die satzungsgemäße Einberufung der Versammlung enthalten.

§ 8 VORSTAND

- (1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Schriftführer
- (2) Der Vorstand kann bis zu 3 Beisitzer bestimmen. Die Kita-Leitung ist berechtigt, beratend an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (4) Der Verein wird durch den Vorsitzenden bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden sowie ein weiteres Mitglied des Vorstandes gemeinsam vertreten.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss von mindestens zwei Dritteln der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- (7) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (8) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (9) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder haben, nach Absprache mit dem Vorstand und nach Vorlage der Belege, jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten Auslagen.
- (10) Der Vorstand stellt der Mitgliederversammlung zu seiner Entlastung jährlich einen Tätigkeitsbericht und die Jahresabrechnung vor.

§ 9 KASSENFÜHRUNG UND KASSENPRÜFUNG

- (1) Die Kassengeschäfte werden vom Kassenwart geführt.
- (2) Der Kassenwart legt jährlich in der Mitgliederhauptversammlung einen Kassenbericht vor.
- (3) In der Mitgliederversammlung ist ein Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, der nicht dem Vorstand angehören darf.
- (4) Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen. Er stellt zudem den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres fest. Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.
- (5) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Kassenprüfung statt. Außerordentliche Kassenprüfungen sind zulässig.



§ 10 EINNAHMEN

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11 AUFLÖSUNG

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den OBV Meerbusch e.V., der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 zu verwenden hat.

§12 INKRAFTTRETEN

Die Satzung wurde anlässlich der Gründungsversammlung vom 21.10.2014 festgestellt und verabschiedet.

Die erste Satzungsänderung erfolgte am 08.12.2014.